



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ministerialdirigent
[REDACTED]

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Direktor
des Informationstechnikzentrums Bund
Herrn Dr. Alfred Kranstedt
Bernkasteler Straße 8
53175 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0256

nur per E-Mail an: [REDACTED]
[REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Anrufungsverfahren zu Ihrem Az. 03010302#00001#0004 u.a.

Sehr geehrter Herr Dr. Kranstedt,

am 26. Mai 2020 wandte sich [REDACTED] an mich, weil er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in mehreren an Ihr Haus gerichteten IFG-Antragsverfahren verletzt sah.

Der Petent trug vor, dass auf acht über das Portal „fragdenstaat.de“ gestellten IFG-Anträgen keine Reaktion Ihres Hauses erfolgt sei. Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 teilte mir Ihr Haus mit, dass aufgrund der Corona- Pandemie nicht alle Posteingänge vollständig gesichtet und zugeordnet wurden.

Posteingänge, die über das Portal „fragdenstaat.de“ versendet werden, seien in den „SPAM-Teil“ des Postfaches gelangt, da es sich um künstlich erzeugte E-Mail-Adressen handele, die nicht den Standardregeln für E-Mail-Adressen unterlägen.

Ihr Haus sagte zu, Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftig eine fristgerechte Bearbeitung sicherzustellen. Antworten an den Petenten seien in Vorbereitung und würden zeitnah versendet.

Dies teilte ich dem Petenten mit und schloss das Vermittlungsverfahren, da kein Anlass zu einer Beanstandung gegeben war.



Mit Schreiben vom 26. Juli wandte sich der Petent abermals an mich. Von den acht IFG-Anträgen, die Gegenstand seiner Eingabe beim BfDI waren, sei nur ein Antrag bearbeitet worden. Namentlich sei der Petent zur Mitteilung einer Postanschrift aufgefordert worden. Sein hierauf an Ihr Haus gerichtetes Schreiben, in dem er dies ablehnte, sei unbeantwortet geblieben. Ferner seien sieben weitere IFG-Anträge, die der Petent in der Zwischenzeit gestellt habe, ebenfalls unbeantwortet geblieben.

Mit Schreiben vom 25. August 2020 antwortete ich auf einzelne Punkte Ihre Stellungnahme vom 19. August 2020, die aus meiner Sicht einer weiteren Klärung bedürfen, beispielsweise zur Antragsberechtigung in IFG-Verfahren. Ich bat insbesondere darum, dem Petenten im Einzelfall zu begründen, wenn aus Sicht Ihres Hauses die Anforderung einer Postanschrift erforderlich sei, und dem Petenten jedenfalls ein Empfangsbekanntnis zu den einzelnen IFG-Anträgen zu übersenden.

Meine Nachfrage vom 29. September 2020 zum Sachstand und zur Beantwortung meines Schreibens blieb unbeantwortet. Zuletzt erinnerte ich mit Schreiben vom 11. November an die Bearbeitung meines Schreibens vom 25. August 2020.

Mit seinem am 12.11.2020 hier eingegangenen Schreiben wendet sich der Petent abermals an mich. Er trägt vor, dass nunmehr auf 27 seiner mittlerweile 29 IFG-Anträge keine Reaktion Ihres Hauses erfolgt sei. Ich füge das Schreiben zu Ihrer Information bei.

Ich bitte Sie, auf eine zeitnahe Bearbeitung der IFG-Anträge des Petenten und ggf. weiterer Antragsteller hinzuwirken sowie um Stellungnahme zu der bislang unterbliebenen Bearbeitung der IFG-Anträge des Petenten und um Überprüfung und Darstellung der Organisation der IFG-Bearbeitung in Ihrem Hause bis zum 11. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

